

Dringliche Interpellation SP-Fraktion vom 18. September 2023

Sexuelle Übergriffe im Umfeld der katholischen Kirche: Aufarbeitung gefordert

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. September 2023

Die SP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 18. September 2023 nach der Rolle des Kantons hinsichtlich der Fälle von sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche – dies auf der Basis einer neuen gesamtschweizerischen Pilotstudie, die durch Forschende der Universität Zürich erstellt worden ist.¹

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Studienresultate lösen bei der Regierung grosse Betroffenheit aus. Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) hatten das Historische Seminar der Universität Zürich damit beauftragt, sexuellen Missbrauch im Umfeld der römisch-katholischen Kirche seit Mitte des 20. Jahrhunderts zu erforschen. Einbezogen in diese Pilotstudie wurden nicht nur sämtliche Diözesen der Schweiz, sondern auch die staatskirchenrechtlichen Strukturen und die Ordensgemeinschaften. Dem Bistum St.Gallen sind in dieser Studie mehrere Abschnitte gewidmet. Dabei werden u.a. das Handeln von zwei Tätern und das entsprechende Verhalten des Bistums eingehend beschrieben.

Bei den Recherchen zur Studie wurden auch Quellen des kantonalen Staatsarchivs berücksichtigt, vor allem aber kirchliche Quellen. Die Regierung und die Departemente wurden im Übrigen nicht in die Erarbeitung einbezogen und auch nicht im Voraus über die Publikation und mögliche weitere nötige Massnahmen bezüglich Beratung und Betreuung von Betroffenen informiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die öffentlich-rechtliche Anerkennung im Fall der Katholischen Kirche im Kanton St.Gallen auf den Katholischen Konfessionsteil bezieht; das Bistum besteht nach seinem «Selbstverständnis» und ist autonom (vgl. Art. 109 und 110 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]); gleichwohl gelten für das Bistum die Bestimmungen des Strafrechts und die entsprechenden Verfahrenswege.

Die Regierung bedauert das den Missbrauchsoffern zugefügte Leid. Opfern von sexuellem Missbrauch und von anderen Gewalttaten stehen die strafrechtlichen Verfahrenswege und auch die Dienstleistungen der Opferhilfe und weiterer kantonaler Beratungsstellen offen. Erfolgt die Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit einer früheren Platzierung in einem Heim (vor dem Jahr 1981), können sich die Betroffenen weiterhin als Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen melden (Kontaktstellen sind die Beratungsstelle der Stiftung Opferhilfe SG-AR-AI und das kantonale Staatsarchiv). Es besteht dann u.a. die Möglichkeit für die Ausrichtung eines von Bund und Kantonen finanzierten Solidaritätsbeitrags im Umfang von Fr. 25'000.–.

¹ Abrufbar unter <https://missbrauchkirchlichesumfeld.ch>.

Bezüglich der Katholischen Kirche im Kanton St.Gallen sind in den letzten Jahren verschiedene Präventionsmassnahmen umgesetzt worden.² Die Regierung erwartet von den Verantwortlichen, dass solche Entwicklungen vorangetrieben werden und das Geschehene weiter aufgearbeitet wird. Auf einer übergeordneten Ebene wird das Departement des Innern das Thema Machtmissbrauch in Religionsgemeinschaften im Rahmen der regelmässig stattfindenden Sitzungen der St.Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat traktandieren, mit dem Ziel einer vertieften Analyse der Probleme und möglicher Massnahmen. Die Konferenz hat sich als thematisch vielfältiges Austauschgefäss zwischen kantonalen Stellen und den öffentlich-rechtlich anerkannten wie auch weiteren Religionsgemeinschaften etabliert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bei Missbrauchs- und Gewaltfällen in Heimen, die Kinder und Erwachsene im Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen beherbergten, ist von einer zweifachen Verantwortung auszugehen. Einerseits wirkten in diesem Kontext Institutionen und Mitarbeitende, die kirchlichen Organisationen angehörten (Klöster, Orden usw.). Andererseits handelten die Institutionen im Auftrag von Kanton bzw. Gemeinden und die staatlichen Stellen hatten ebenfalls eine Aufsichtsfunktion. Die insbesondere noch bis in die 1970er-Jahre bestehenden staatlichen Rahmenbedingungen haben dabei Missbrauchsdelikte mitunter begünstigt, wie bisherige gesamtschweizerische Studienergebnisse aufgezeigt haben: Nicht nur die Platzierungsentscheide an sich waren aus heutiger Sicht zu einem grossen Teil ungerechtfertigt, auch die finanzielle Entschädigung der Heiminstitutionen und die Normen bezüglich Ausbildung von Mitarbeitenden waren gemessen an heutigen Verhältnissen ungenügend. Im Detail wird die Rolle der staatlichen Aufsichtsorgane ein Thema bei der vorgesehenen vertieften Analyse der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton St.Gallen sein. Optionen bezüglich einer Auftragserteilung für die entsprechende Studie sind in Abklärung (vgl. dazu die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.22.69 «Zwangsarbeit über fürsorgerische Zwangsmassnahmen ermöglicht: Ist der Kanton zur Aufarbeitung bereit?»).
2. In Fällen von sexuellem Missbrauch, Gewalttaten u.Ä. besteht bereits heute mit der Beratungsstelle der Stiftung Opferhilfe SG-AR-AI eine unabhängige Anlaufstelle, die durch die beteiligten Kantone finanziert wird und allen Betroffenen von Delikten offensteht. Es ist denkbar, der Opferhilfe mit Blick auf lange zurückliegende Fälle zusätzlich noch besondere Aufgaben zuzuweisen, wie dies bezüglich der Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in den letzten Jahren geschehen ist. Bei der Opferhilfe klären psychologisch und juristisch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweilige Situation ab und informieren über die Rechte gemäss eidgenössischem Opferhilfegesetz (SR 312.5) und Strafrecht, über zivilrechtliche Möglichkeiten, den Ablauf von Strafverfahren und über Leistungen von Sozial- und Haftpflichtversicherungen.

Aus Sicht der Regierung stellt sich somit die Frage, ob Personen ohne spezifisches Wissen rasch nachvollziehen können, wie sich das Tätigkeitsfeld des Fachgremiums des Bistums St.Gallen gegen sexuelle Übergriffe von Strafverfolgungsbehörden und staatlichen Anlaufstellen unterscheidet. Das Fachgremium des Bistums sieht seine Zuständigkeit nicht nur in einer präventiven Beratungstätigkeit, sondern definiert sich im Internet allgemein als Anlaufstelle bei sexuellen Übergriffen und lädt auch Zeuginnen und Zeugen von solchen Taten ein,

² Alle Mitarbeitenden des Konfessionsteils, des Bistums, der Kirchgemeinden und der Zweckverbände unterstehen gemäss Auskunft des Katholischen Konfessionsteils seit dem Jahr 2017 personalrechtlichen Erlassen (Personaldekret und -reglement), die u.a. vorschreiben, dass bei Anstellungsbeginn und regelmässig alle fünf Jahre ein Strafregister- und ein Sonderprivatauszug vorzulegen bzw. einzuholen sind, wenn eine Person mit Kindern und/oder Schutzbedürftigen arbeitet. Überdies gilt ein Schutzkonzept, es sind regelmässige Mitarbeitergespräche vorgeschrieben und es gibt eine Regelung für die Meldung von Missständen.

Beobachtungen an das kircheninterne Fachgremium zu melden. Die Regierung erachtet diese kirchlichen Melde- und Anlaufstellen für Betroffene als ungeeignet, da sie zu Überschneidungen mit bewährten staatlichen Stellen und zu nicht sinnvollen Parallelstrukturen führen. Betroffene sowie Zeuginnen und Zeugen können sich daher an die Strafverfolgungsbehörden und an die Opferhilfestellen wenden. Insbesondere sind für nicht verjährte Sachverhalte die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

3. Im Zusammenhang mit der historischen Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in der Katholischen Kirche stellen sich auch Fragen im Zusammenhang mit der Archivierungspraxis der Bistümer. Dem bischöflichen Archiv in St.Gallen wird im Bericht der Universität Zürich einerseits im Allgemeinen eine vorbildhafte Archivierungspraxis attestiert, insbesondere auch bezüglich der Akten des im Jahr 2002 eingesetzten Fachgremiums des Bistums St.Gallen gegen sexuelle Übergriffe. Es wird aber auch festgehalten, dass das sogenannte Geheimarchiv des Bistums in der Zeit seit der Mitte des 20. Jahrhunderts nur wenige Akten zu «Sittlichkeitsverfahren» umfasst; die Studienautorinnen gehen davon aus, dass dies einer lückenhaften Archivführung und/oder der Vernichtung von Akten zuzuschreiben ist. Die Vernichtung von Akten in den Geheimarchiven der Bistümer nach Hinschied des bzw. der Schuldigen oder zehn Jahre nach einem Urteilsspruch ist im kanonischen Recht vorgeschrieben. Aufbewahrt werden müssen nur ein kurzer Tatbestandsbericht und das Endurteil. Der Kanton hat derzeit keine gesetzliche Grundlage, um gegenüber dem Bistum, dem Katholischen Konfessionsteil und den Kirchgemeinden Vorschriften bezüglich der Archivierung zu erlassen. Das Gesetz über Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1; abgekürzt GAA) regelt ausschliesslich die Aktenführung von Dienststellen des Kantons, der Gemeinden (ohne Kirchgemeinden) und kantonaler sowie kommunaler Zweckverbände und Unternehmen. Es ist zu prüfen, inwieweit eine solche Regelung auch gegenüber dem Bistum, dem Katholischen Konfessionsteil oder anderen Institutionen mit oder ohne öffentlich-rechtlicher Anerkennung möglich ist. Gemäss Auskunft des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums besteht seit Kurzem – entgegen der kanonisch-rechtlichen Vorschrift – die Selbstverpflichtung der kirchlichen Stellen, einschliesslich Bistum, dass keine Akten vernichtet werden, die im Zusammenhang mit Missbrauch stehen.